

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Oktober 2014

### **1080. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen, Änderung (Umsetzung der Verordnung [EU] 165/2014, 1. Etappe, Geltungsbereich und Ergänzung der Benutzungsvorschriften, Anhörung)**

Mit Schreiben vom 4. September 2014 unterbreitete das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Rahmen einer Anhörung Änderungsvorschläge zur Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221) zur Stellungnahme. Auslöser für diese Revision ist die am 28. Februar 2014 im EU-Amtsblatt publizierte Verordnung (EU) Nr. 165/2014, die unter anderem die Vorschriften über den Fahrtschreiber vereinfacht und den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ändert. In dieser Verordnung wird ein neuer Ausnahmetatbestand eingefügt, der in erster Linie auf Handwerkerinnen und Handwerker abzielt, die zur Ausübung ihres Berufes auf Sachentransportfahrzeuge angewiesen sind (z.B. Malerinnen und Maler, Gipserinnen und Gipser, Sanitärrinnen und Sanitäre usw.). Neu sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, welche die Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung ihres bzw. seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für die Fahrerin oder den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt, vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausgenommen. Dieser Ausnahmetatbestand soll ins schweizerische Recht übernommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Neu wird zudem die Führerin oder der Führer von der Pflicht befreit, das Symbol des Landes, in dem sie oder er ihre bzw. seine berufliche Tätigkeit beginnt und beendet, in den digitalen Fahrtschreiber einzugeben, wenn der Fahrtschreiber an einen Positionsbestimmungsdienst auf der Grundlage eines Satellitennavigationssystems angeschlossen ist, der diese Angaben automatisch aufzeichnet.

- 2 -

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 4. September 2014 unterbreitete uns das Bundesamt für Strassen Änderungsvorschläge zur Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) zur Stellungnahme. Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir mit diesen Änderungen einverstanden sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**